

# **BVGer D-1969/2020 vom 15. Juni 2020**

Bundesverwaltungsgericht, 2020-06-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-1969\\_2020](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-1969_2020)

FR: TAF D-1969/2020 du 15 juin 2020

IT: TAF D-1969/2020 del 15 giugno 2020

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet gemäss Art. 105 AsylG auf dem Gebiet des Asyls in der Regel endgültig über Beschwerden gegen Verfügungen des SEM (vgl. zur Ausnahme Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Es ist ausserdem zuständig für die Revision von Urteilen, die es in seiner Funktion als Beschwerdeinstanz gefällt hat (vgl. BVGE 2007/21 E. 2.1).

### **E. 1.2**

Gemäss Art. 45 VGG gelten für die Revision von Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts die Art. 121-128 BGG sinngemäss. Nach Art. 47 VGG findet auf Inhalt, Form und Ergänzung des Revisionsgesuchs Art. 67 Abs. 3 VwVG Anwendung.

### **E. 1.3**

Die Gesuchstellenden versuchen mit der Nachreichung von Beweismitteln, insbesondere mit dem auf den (...) November 2018 datierten Dokument, die im vorangegangenen Beschwerdeverfahren vorgebrachte Verfolgung durch die heimatlichen Behörden zu belegen und machen damit die ursprüngliche Fehlerhaftigkeit des Beschwerdeentscheids vom 20. Dezember 2019 geltend. Die Eingabe vom 8. April 2020 ist damit grundsätzlich als Revisionsgesuch entgegenzunehmen.

### **E. 1.4**

Die Gesuchstellenden sind durch das betreffende Beschwerdeurteil besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung. Sie sind daher zur Einreichung des Revisionsgesuchs legitimiert (Art. 48 Abs. 1 Bst. c VwVG in analogiam).

### **E. 2.1**

Mit dem ausserordentlichen Rechtsmittel der Revision wird die Unabänderlichkeit und Massgeblichkeit eines rechtskräftigen Beschwerdeentscheids angefochten, im Hinblick darauf, dass die Rechtskraft beseitigt wird und über die Sache neu entschieden werden kann (vgl. BVGE 2012/7 E. 2.4.2 mit Verweis auf BVGE 2007/21).

### **E. 2.2**

Das Bundesverwaltungsgericht zieht auf Gesuch hin seine Urteile aus den in Art. 121-123 BGG aufgeführten Gründen in Revision (Art. 45 VGG). Nicht als Revisionsgründe gelten Gründe, welche die Partei, die um Revision nachsucht, bereits im ordentlichen

Beschwerdeverfahren hätte geltend machen können (Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG e contrario; sinngemäss Art. 46 VGG).

### **E. 2.3**

An die Begründung ausserordentlicher Rechtsmittel werden erhöhte Anforderungen gestellt. Reine Urteilskritik genügt den gesetzlichen Anforderungen an die Begründung eines Revisionsgesuchs nicht. Das Gesetz umschreibt die Revisionsgründe eng, die Rechtsprechung handhabt sie restriktiv (vgl. Elisabeth Escher, in: Niggli/Uebersax/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar zum Bundesgerichtsgesetz, 2. Aufl. 2011, Art. 121 N 1; Nicolas von Werdt in: Seiler/von Werdt/Güngerich/Oberholzer, Stämpfli Handkommentar SHK, Bundesgerichtsgesetz, 2. Aufl. 2015, Art. 121 N 9). Im Revisionsgesuch ist darzulegen, welcher gesetzliche Revisionsgrund angerufen und welche Änderung des früheren Entscheids beantragt wird. Die in Art. 121-123 BGG enthaltene Aufzählung der Revisionsgründe ist abschliessend (Verletzung von Ausstandspflichten; Nichtbeurteilung von Anträgen; versehentliche Nichtberücksichtigung von in den Akten liegenden Tatsachen; Verletzung der EMRK nach Vorliegen eines Entscheids des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte; nachträgliches Erfahren von erheblichen Tatsachen oder Auffinden von entscheidenden Beweismitteln, unter Ausschluss von Tatsachen oder Beweismitteln, die erst nach dem Entscheid entstanden sind). Für die Zulässigkeit eines Revisionsbegehrens ist es nicht erforderlich, dass der angerufene Revisionsgrund tatsächlich besteht, sondern es genügt, wenn der Gesuchsteller dessen Bestehen behauptet und hinreichend begründet.

### **E. 3.1**

Gemäss Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG kann in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten die Revision eines Urteils verlangt werden, wenn die ersuchende Partei nachträglich erhebliche Tatsachen erfährt oder entscheidende Beweismittel auffindet, die sie im früheren Verfahren nicht beibringen konnte, unter Ausschluss der Tatsachen und Beweismittel, die erst nach dem Entscheid entstanden sind.

#### **E. 3.1.1**

Der Revisionsgrund der nachträglich erfahrenen Tatsache beinhaltet zum einen, dass sich diese bereits vor Abschluss des Beschwerdeverfahrens verwirklicht haben muss; als Revisionsgrund sind somit lediglich sogenannte unechte Noven zugelassen. Zum anderen verlangt Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG, dass die gesuchstellende Partei die fragliche Tatsache respektive das entsprechende Beweismittel während des vorangegangenen Verfahrens, das heisst bis zur Urteilsfällung, nicht gekannt hat und deshalb nicht geltend machen konnte. Ausgeschlossen sind damit auch Umstände und Beweismittel, welche die gesuchstellende Partei bei pflichtgemässer Sorgfalt hätte kennen können, ebenso, wenn die Entdeckung der erheblichen Tatsachen oder Beweismittel auf Nachforschungen beruht, die bereits im früheren Verfahren hätten angestellt werden können, denn darin ist eine unsorgfältige Prozessführung der gesuchstellenden Partei zu erblicken (vgl. zum Ganzen André Moser/Michael Beusch/Lorenz Kneubühler, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 2. Aufl. 2013, S. 306 Rz. 5.47). Dass es einer gemäss Art. 123 BGG um Revision ersuchenden Partei nicht möglich war, Tatsachen und Beweise bereits im früheren Verfahren vor- beziehungsweise beizubringen, ist nur mit Zurückhaltung anzunehmen. Der Revisionsgrund der unechten Noven dient nicht dazu, bisherige Unterlassungen in der Beweisführung wiedergutzumachen (vgl. Elisabeth Escher, a.a.O.,

Art. 123 N 8). Revisionsweise eingereichte Beweismittel sind nur dann als neu zu qualifizieren und beachtlich, wenn sie entweder neue erhebliche Tatsachen erhärten oder geeignet sind, dem Beweis von Tatsachen zu dienen, die zwar im früheren Verfahren bekannt gewesen, aber zum Nachteil der gesuchstellenden Partei unbewiesen geblieben sind, respektive wenn sie bei Vorliegen im ordentlichen Verfahren vermutlich zu einem anderen Entscheid geführt hätten. Es genügt nicht, wenn sie zu einer neuen Würdigung bereits bekannter Tatsachen führen sollen; für eine andere Würdigung des Sachverhalts besteht im Rahmen eines Revisionsverfahrens kein Raum.

### **E. 3.1.2**

Auf Revisionsgesuche, die auf erst nach Abschluss des Beschwerdeverfahrens entstandenen Tatsachen oder Beweismitteln gründen, ist - unabhängig von der Frage der Erheblichkeit der neuen Tatsachen oder Beweismittel - nicht einzutreten (vgl. BVGE 2013/22 E. 13).

### **E. 3.2**

Vorliegend ist somit zu prüfen, ob die Gesuchstellenden nach Erlass des Beschwerdeurteils vom 20. Dezember 2019 erhebliche Tatsachen erfahren oder Beweismittel aufgefunden haben, die vor dem Entscheid entstanden sind, sie aber im vorangegangenen Verfahren nicht hatten geltend machen respektive nicht beibringen können. Weiter ist zu prüfen, ob die neuen Vorbringen und Dokumente bei zumutbarer Sorgfalt bereits im früheren Verfahren hätten geltend gemacht respektive beigebracht werden können, und ob sie für die Tatbestandsermittlung entscheidend sind, das heisst, ob sie geeignet sind, die tatbeständliche Grundlage des Beschwerdeurteils vom 20. Dezember 2019 zu ändern und zu einem anderen Ergebnis zu führen.

#### **E. 3.2.1**

Mit Urteil D-3803/2019 vom 20. Dezember 2019 bestätigte das Bundesverwaltungsgericht die vorinstanzliche Feststellung, wonach der Gesuchsteller nicht in der Lage gewesen sei, ein erhöhtes behördliches Interesse an seiner Person glaubhaft zu machen. Es könne nicht davon ausgegangen werden, dass sein Cousin aufgrund der Razzia inhaftiert und gefoltert worden sei und der Gesuchsteller im Zeitpunkt der Ausreise oder im Anschluss an seine Ausreise vonseiten der heimatischen Behörden gesucht worden sei.

#### **E. 3.2.2**

Unabhängig von der Frage der verspäteten Geltendmachung ist dem nachgereichten Beweismittel - einer Verfügung über die Eröffnung eines Strafverfahrens gegen den Gesuchsteller datierend vom (...) November 2018 - die Erheblichkeit beziehungsweise Eignung abzusprechen. Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass das nachgereichte Dokument lediglich als Kopie vorliegt, weshalb diesem angesichts der leichten Manipulierbarkeit von Kopien schon aus diesem Grund höchstens eine geringe Beweiskraft beigemessen werden kann. Ob dem Dokument aufgrund der notariellen Bestätigung beziehungsweise der angebrachten Apostille eine höhere Beweiskraft zuzusprechen wäre, ist im vorliegenden Verfahren nicht zu prüfen, entstanden doch beide Anmerkungen erst im Januar 2020 und damit nach dem Urteil D-3803/2019 vom 20. Dezember 2019. Inhaltlich vermag das Dokument sodann insofern nicht zu überzeugen, als gemäss Wortlaut die Aushändigung an den Beschuldigten vorgesehen war. Dass nur eine persönliche Übergabe an diesen möglich gewesen wäre, geht weder aus dem Dokument hervor noch erschiene dies sachlich geboten. Da indessen die Ehefrau des Gesuchstellers gemäss eigenen Angaben bis im Mai 2015 in E.\_\_\_\_\_ wohnte, ist nicht nachvollziehbar, dass ihr das Dokument zuhanden ihres

Ehemannes nicht übergeben worden wäre. Dies umso weniger, als an ihn gerichtete Vorladungen im (...) und (...) 2018 bei seiner Ehefrau abgegeben worden sein sollen (vgl. SEM-Akten 1042816-28/18 S. 8). Das nachgereichte Beweismittel ist damit nicht als beweistauglich und somit auch nicht als erheblich im Sinne von Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG zu erachten und vermag somit auch kein Wegweisungshindernis zu begründen. Nach dem Gesagten erübrigen sich Ausführungen zur Frage, warum die Beibringung des Dokuments im früheren Verfahren nicht möglich gewesen sein soll. Sodann ist festzuhalten, dass auch das Schreiben der (...) - datiert vom 26. Mai 2020 - keine Berücksichtigung finden kann, da auch dieses erst nach dem Urteil D-3803/2019 vom 20. Dezember 2019 ergangen ist.

### **E. 3.2.3**

Angesichts der vorstehenden Erwägungen besteht keine Veranlassung, von Amtes wegen eine Überprüfung des vorgenannten Beweismittels anzuordnen.

### **E. 3.2.4**

Die auf Revisionsebene erhobene Rüge, wonach die Glaubhaftigkeit der Asylvorbringen der Gesuchstellenden zu Unrecht verneint worden sei, sowie der Verweis auf eine korrigierte Übersetzung eines im erstinstanzlichen Verfahren eingereichten Beweismittels läuft sodann auf eine appellatorische Kritik am Beschwerdeurteil vom 20. Dezember 2019 beziehungsweise auf eine Beanstandung der rechtlichen Würdigung des Sachverhalts hinaus. Ein Revisionsgrund im Sinne von Art. 121 BGG oder Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG wird damit nicht angerufen. Bezüglich des Verweises auf die allgemeine Lage beziehungsweise auf die Menschenrechtslage in Tschetschenien ist festzuhalten, dass dieser Bereich im Beschwerdeurteil vom 20. Dezember 2019 geprüft und berücksichtigt worden ist. Die diesbezüglichen Ausführungen der Gesuchstellenden in der Revisionseingabe zur allgemeinen Menschenrechtslage in Tschetschenien und dem damit einhergehenden Verweis auf ein Schreiben von K. \_\_\_\_\_ an L. \_\_\_\_\_ vom 10. Dezember 2016 sowie einer Auflistung von Verstössen gegen die Menschenrechte in Tschetschenien vom 7. November 2019 sind daher ebenfalls als appellatorische Kritik zu qualifizieren. Dafür besteht im Rahmen eines Revisionsverfahrens indes kein Raum. Eine andere Sachverhalts- oder Beweiswürdigung ist einem Revisionsverfahren, das an enge formelle Voraussetzungen gebunden ist, nicht zugänglich, da die Revision kein ordentliches Rechtsmittel darstellt.

### **E. 4**

Den Gesuchstellenden ist es damit nicht gelungen, Gründe darzulegen respektive relevante Beweismittel vorzulegen, die eine Revision des Beschwerdeurteils D-3803/2019 vom 20. Dezember 2019 rechtfertigen würden. Das Revisionsgesuch vom 8. April 2020 ist demzufolge abzuweisen.

### **E. 5.1**

Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG ist abzuweisen, da die Begehren - wie sich aus den vorstehenden Erwägungen ergibt - als aussichtslos zu bezeichnen waren, womit die Voraussetzungen von Art. 65 Abs. 1 VwVG nicht erfüllt sind.

### **E. 5.2**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten von Fr. 1500.- den Gesuchstellenden aufzuerlegen (Art. 37 VGG i.V.m. Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1-3 des Reglements vom 21.

Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.